

RS Vwgh 1990/11/20 89/11/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

23/01 Konkursordnung
23/04 Exekutionsordnung
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

EO §290;
IESG §8 Abs1;
KO §1 Abs1;

Rechtssatz

Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld fällt nur in jenem Ausmaß in die Konkursmasse des Dienstnehmers, in dem die gesicherten Ansprüche pfändbar sind. Der dem unpfändbaren Teil der gesicherten Ansprüche entsprechende Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld verbleibt trotz Konkurseröffnung über sein Vermögen in der freien Verfügung des Dienstnehmers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110017.X01

Im RIS seit

20.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at